

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) beschließt aufgrund von § 8 der „Satzung über die Nutzung Offener Kanäle“ die folgende

## **Nutzungsordnung für die Medienprojektzentren Offener Kanal (MOK) in Hessen**

Die Regelungen der Nutzungsordnung definieren alle Nutzungsbereiche der MOK. Sie gewährleisten die sachgerechte Verteilung der Ressourcen. Die Leitung des MOK kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Rechte anderer Produzent\*innen nicht eingeschränkt werden.

### **§ 1 Sendungen**

1. Sendebiträge – live oder vorproduziert – sind im MOK anzumelden. Sendeanmeldungen werden vom MOK bis spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Sendetermin entgegengenommen.
2. Die Höchstdauer der Beiträge einer Person oder einer Personengruppe ist auf 300 Minuten monatlich festgelegt.
3. Der Austausch von Sendebiträgen zwischen den MOK in Hessen ist zulässig, wenn die Produzent\*innen zugestimmt haben.
4. Die Ausstrahlung von Sendebiträgen aus Bürgersendern anderer Bundesländer und aus Ländern Europas ist möglich, wenn dadurch die Priorisierung von Beiträgen hessischer Produzent\*innen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Sendezeiten und die Zeiten für allgemein festgelegte Wiederholungen werden öffentlich (bspw. Website des MOK) bekannt gegeben; darüber hinaus können sie im MOK erfragt werden.

### **§ 2 Technik**

1. Die vorhandene stationäre und mobile Technik des MOK kann kostenlos in Anspruch genommen werden und dient ausschließlich der Produktion von Beiträgen für das TV-Programm des MOK sowie für die Durchführung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz.
2. Die Technik wird bei den Mitarbeiter\*innen des MOK gebucht und bestätigt und kann während der Öffnungszeiten ausgeliehen und zurückgegeben werden. Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Absprache möglich.

3. Beschädigungen müssen dem MOK unverzüglich gemeldet werden, damit diese vor der nächsten Ausleihe repariert werden können.
4. Alle Geräte sind über das MOK versichert. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Entleiher. Dies gilt auch bei Diebstahl und Unterschlagung.

### **§ 3 Workshops/Projekte**

Die Teilnahme an den Beratungen, Workshops und Projekten, die ausschließlich der Ausstrahlung eines Fernsehbeitrages dienen (Community-TV), ist kostenfrei. Im Rahmen medienpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis 18 Jahren sowie Multiplikatoren aus Kitas, Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen werden finanzielle Eigenbeteiligungen erhoben. Es kann nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 der LPR-Kostensatzung von Eigenbeteiligungen abgesehen oder die Kosten ermäßigt werden. Nähere Informationen erhalten die Produzent\*innen und Multiplikator\*innen im jeweiligen MOK.

### **§ 4 Räume**

1. Die Räumlichkeiten und produktionstechnischen Einrichtungen des jeweiligen MOK können nach Absprache kostenfrei genutzt werden.
2. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das MOK übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Kassel, 23. März 2021

Joachim Becker  
Direktor